

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 32

Freitag, 8. August

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Breitbandversorgung im ländlichen Raum	
Markterkundungsverfahren des Landkreises Aurich	424

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
Gewässerausbau Jehringschloot / Stadt Emden.....	426

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 303 (Friedhofserweiterung Wiesens)	426
Satzung der Stadt Norderney über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norderney.....	427
Friedhofssatzung der Gemeinde Hinte.....	429
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte.....	441
Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte	442
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2014.....	443

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM Markterkundungsverfahren des Landkreises Aurich

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Kontaktstelle

Landkreis Aurich
Wirtschaftsförderung
Jann Peter Ubben
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Telefon: 04941 16-8030
E-Mail: jann-peter.ubben@landkreis-aurich.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Der Landkreis Aurich bittet die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf-/Ausbau eines NGA-Netzes im Landkreisgebiet planen. Gleichzeitig fordert er die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 30 MBit/s anbieten, auf, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der vom Landkreis Aurich beabsichtigten Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Der Landkreis Aurich beabsichtigt Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen noch keine Internetgeschwindigkeiten von NGA-Netzen erreicht werden. Grundlage ist die Anlehnung an die Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung (NGA), in der angepassten Fassung vom 13.05.2014 „Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren (Kabelschutzrohren) durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung (Bundesrahmenregelung Leerrohre)" <http://www.breitband-niedersachsen.de/index.php?id=383>.

Der Landkreis Aurich beabsichtigt, mit Projekten zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten Gebiete aber auch der bereits mit einer Grundversorgung versehenen Gebiete zu schaffen. In den unterversorgten Gebieten ist bisher keine Lösung durch den Markt ersichtlich. Darüber hinaus plant der Landkreis Aurich den Aufbau auch in Gebieten mit einer Grundversorgung von 2 MBit/s, wo das vorhandene Netz und die Technik aber nicht **mindestens 30 MBit/s** zulassen. Daher wird das gesamte Landkreisgebiet betrachtet.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führt der Landkreis Aurich eine Erkundung bei Breitbandversorgern durch.

2.2 Markterkundung

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO; nicht um eine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung oder um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts. Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt.

Telekommunikationsunternehmen werden:

- a) um die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet gebeten, die sie bereits mit mindestens 30 MBit/s im Downstream versorgen, oder
- b) um die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die innerhalb der kommenden drei Jahre verbindlich mit mindestens 30 MBit/s im Downstream versorgt werden, oder
- c) im Falle einer nicht gegebenen oder bereits eingeplanten Erschließung gemäß a) und b) um die Einreichung von Interessenbekundungen, die auf einen breitbandigen Aufbau abzielen.

Es ist vorgesehen, die eingereichten Interessenbekundungen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

2.3 Anforderungen an die Interessenbekundung/Markterkundung

Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggf. Möglichkeit zur Entbündelung) der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit);
- b) gegebenenfalls Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung von Leerrohren mit oder ohne unbeschaltetem Kabel;
- c) die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung (technische Herstellung der Anbieter und Nutzerneutralität einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise);
- d) Angaben zum Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leitungen (Erdarbeiten, Verlegung von Leerrohren mit/ohne Kabel) einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.
- e) Übersichtspläne mit folgenden Angaben:

- Gebiete mit einer aktuellen Versorgung von über 30 MBits
- Gebiete mit einer aktuellen Versorgung von unter 6 MBits

- Gebiete in der die Versorgung in den nächsten drei Jahren auf über 30 MBits ausgebaut werden soll
- Einzugsbereiche und Standort der letzten Verteilereinrichtung (z.B. KvZ, Funkmast)

Die Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung schriftlich sowie digital vorzulegen. Die Übersichtspläne sind schriftlich sowie digital in Form von Geodaten (ESRI Shape-File/*.shp) einzureichen. Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.

2.4 Sonstiges

Alle Informationen, die für die im Rahmen des nichtförmlichen Markterkundungsverfahrens zu treffenden Beurteilungen relevant sind, müssen angegeben werden; hierzu gehören auch Übersichtspläne und die Beschreibung der technischen Lösung.

Es wird auf die Bestimmungen der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren (Kabelschutzrohren) durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung („Bundesrahmenregelung Leerrohre“) und deren Notifizierung hingewiesen.

Neben den bestehenden Infrastrukturen erwartet der Landkreis Aurich auch die Darlegung der Ausbauabsichten bis zur unter Nummer 3 genannten Frist. Die Daten werden vom Landkreis Aurich ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung der zulässigen Bereitstellung von Leerrohren verwendet.

3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen:

Freitag, 12.09.2014, 12.00 Uhr.

Aurich, 31.07.2014

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässerausbau Jehringsschloot / Stadt Emden

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Friedrich-Naumann-Str. 7 – 9, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zum Gewässerausbau des Jehringsschlootes in der Gemarkung Petkum, Flur 16, Flurstück 42, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 04.08.2014

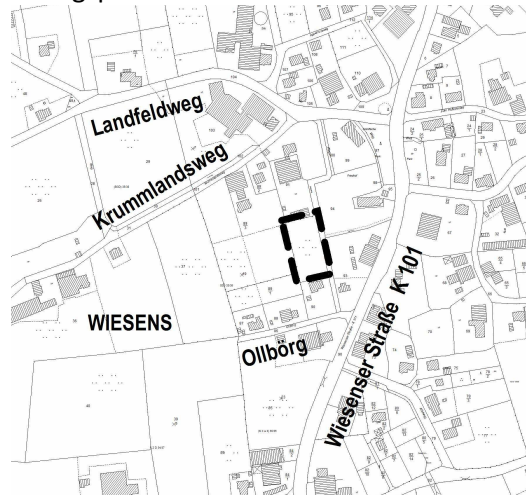
Stadt Emden
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 303 (Friedhofserweiterung Wiesens)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 24.10.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.303 (Friedhofserweiterung Wiesens) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Der vorliegende Bebauungsplan dient als planungsrechtliche Voraussetzung für eine städtebauliche Entwicklung, mit der eine wohnortnahe Versorgung mit Friedhofsflächen abgesichert wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **08.08.2014** tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 07.08.2014

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kuiper

**Satzung der Stadt Norderney
über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr Norderney**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom

12.12.2012 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 22.07.2014 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet. Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 1 - Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Norderney werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

- | | |
|--|----------|
| a) Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister | 120,00 € |
| b) Stv. Stadtbrandmeisterin / Stv. Stadtbrandmeister | 60,00 € |

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Norderney, die zum Brandsicherheitswachdienst (vorbeugender Brandschutz) herangezogen werden und die für diese Zeit nicht nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt wurden, wird für die Teilnahme an jeder Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde gewährt.

§ 2 - Auslagen

Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z. B. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets, Telefon- und Portokosten, Bekleidungsgeld, Schreibmaterial u. ä.).

§ 3 - Reisekosten

Bei von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norderney Reisekostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden (z. B. nach § 33 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG).

§ 4 - Verdienstausschlag

Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag, der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie bei Dienstreisen entsteht, wird auf 15,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 5 - Aufwendungen für Kinderbetreuung

Der Höchstbetrag für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 10,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag festgesetzt.

§ 6 - Zahlung der Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden jeweils für volle Kalendermonate, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, halbjährlich am 15.04. und am 15.10. eines Jahres gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert sind, ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt die Vertreterin / der Vertreter die Funktion der / des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 wird aufgrund einer Mitteilung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters über erfolgte Einsätze monatlich nachträglich gezahlt.

(3) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gezahlt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerin der Freiwilligen Feuerwehr Norderney vom 16.12.1982 außer Kraft.

Norderney, den 22.07.2014

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Friedhofssatzung der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.07.2014 für die Benutzung der Friedhöfe in der Ortschaft Hinte und in der Ortschaft Canhusen folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Lage, Zweck und Verwaltung der Friedhöfe
- § 2 Außerdienststellung und Schließung
- § 3 Aufsicht

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeine Vorschriften
- § 13 Größe der Grabstätten
- § 14 Einzel- und Kindergrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Doppelgrabstätten
- § 17 Nutzungsrecht

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Genehmigungserfordernis
- § 21 Fundamentierung und Befestigung
- § 22 Unterhaltung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 23 Trauerfeiern

VIII. Verzeichnis und Pläne

- § 24 Allgemeines

IX. Schlussvorschriften

- § 25 Alte Rechte
- § 26 Haftung
- § 27 Gebühren
- § 28 Zwangsmittel
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Lage, Zweck und Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die Gemeinde Hinte ist Eigentümerin

- a) des Friedhofs an der Landesstraße in der Gemarkung Hinte Flur 5, Flurstück 3/24 und 3/25
- b) des Friedhofes im Dorfring in der Gemarkung Canhusen Flur 2, Flurstücke 102/28 und 140/21

(2) Die Gemeinde Hinte hat von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hinte die Nutzung und Verwaltung des Friedhofes an der Kirche im Dorfkern der Ortschaft Hinte, Flur 3, Flurstück 154, übernommen.

(3) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde Hinte.

(4) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Hinte ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab haben.

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Hinte.

§2 Außerdienststellung und Schließung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren.

§ 3 Aufsicht

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Insbesondere kann bei Verstößen gegen die §§ 5,6 und 9 zum Verlassen des Friedhofs veranlasst werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch durch jedermann geöffnet.
(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden. Einzelnen Besuchern kann der Zutritt verwehrt werden, wenn diese sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder verhalten haben; ebenso können solche Personen des Geländes verwiesen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
- b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (u. a. Rollschuhe, Inliner, Skateboards) aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen aller Art sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, soweit diese Fahrzeuge durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden,
- c) zu lärmern, zu spielen und zu lagern sowie alkoholische Getränke mitzuführen oder zu verzehren,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, Pflanzen können begossen werden.
- f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände von den Anlagen oder den Gräbern ohne Genehmigung des Verfügungsberechtigten mitzunehmen.
- j) gewerbsmäßig zu fotografieren.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtnereibetriebe und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu

beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasser-entnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Gemeinde die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die gem. dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz geforderten Unterlagen – in der Regel die Sterbeurkunde – beizufügen.

(2) Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, in denen eine Bestattung durchgeführt werden soll, sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde setzt in Absprache mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Säрге

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubaren Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch Beauftragte der Gemeinde Hinte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Bestattung auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. der Ev.- ref. Kirchengemeinde Hinte. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Kindergrabstätten
- d) Urnengrabstätten
- e) Anonyme Grabstätten (nur Neuer Friedhof)
- f) Anonyme Urnengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 13 Größe der Grabstätten

(1) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgesetzt

a) Einzelgrabstätten	Länge: 2,50 m	Breite: 1,10 m
b) Doppelgrabstätten	Länge: 2,50 m	Breite: 2,20 m
c) Kindergrabstätten	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m
d) Urnengrabstätten	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m

jeweils inklusive Einfassung.

(2) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

§ 14 Einzel- und Kindergrabstätten

(1) In jedem Einzel- oder Kindergrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden. Außerdem können zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Einzelgrab beigesetzt werden.

(2) In Einzelgrabstätten dürfen nach vorheriger Erdbestattung nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.

(3) In einem unbelegten Einzelgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Vergabe der Einzel- und Kindergrabstätten erfolgt frühestens bei Eintritt des Sterbefalles. Die Beisetzungen erfolgen in der Regel nach dem Belegungsplan der Reihe nach.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) In Urnengrabstätten dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Auf dem neuen Friedhof in Hinte ist ein Urnengrabfeld angelegt. Es dient der Beisetzung von Urnen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Die Urnengrabstätte kann durch eine eingelassene Grabplatte gekennzeichnet werden. Die Grabplatte darf maximal 50x50 cm groß sein. Der Neigungswinkel der Grabplatte soll bei 15° liegen, damit eine frühzeitige Verschmutzung der Grabplatte vermieden wird.

§ 16 Doppelgrabstätten

(1) In jedem Doppelgrab sind zwei Erdbestattungen zulässig. Nach jeder Erdbestattung können nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen in jedem Doppelgrab erfolgen.

(2) In einem unbelegten Doppelgrab können in den jeweils unbelegten Grabhälften bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Vergabe der Doppelgräber erfolgt in der Regel nach dem Belegungsplan der Reihe nach, und zwar frühestens mit Eintritt des Sterbefalles.

§ 17 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) begründet. Es entsteht mit Aushändigung einer Berechtigungsurkunde.

(2) Schon bei Begründung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dessen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner,

b) auf die Kinder (auch uneheliche),

c) auf die Stiefkinder

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

e) auf die Eltern

f) auf die Geschwister

g) auf die Stiefgeschwister

h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Personengruppen b) – d) und f) – h) wird die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigt. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechts der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung usw.) entzogen ist.

(4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich, sofern nicht wichtige Umstände vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigt. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.

(5) Bei Doppel- und Mehrfachgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für den zuletzt Beerdigten verlängert werden, im Fall der Beisetzung von Urnen in belegten Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer. In diesem Fall kann die Gemeinde drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätten frei verfügen und diese einebnen.

Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, räumt die Gemeinde die Grabstätte ab. Kommt ein Nutzungsberechtigter seiner Abräumpflicht nicht nach, so kann die Gemeinde dies im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Auf die Rechtsfolgen beim Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde hingewiesen. In Fällen, in denen ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden kann, wird auf die Rechtsfolgen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe auf der Internetseite (www.hinte.de) hingewiesen.

(8) Grabmale, die die Gemeinde von Grabstätten entfernt, über die sie nach Absatz 7 verfügen kann, müssen für drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen den bisherigen Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden. Verlangt der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Aushändigung des Grabmales nicht, so kann die Gemeinde über das Grabmal verfügen.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 10) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Hat der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht zurückgegeben, so hat er innerhalb eines Monats nach Rückgabe für die vollständige Abräumung der Grabstätte zu sorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Abräumung der Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Die Gemeinde kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden.

(10) Grabstätten, über die die Gemeinde nach den Absätzen 7 und 9 frei verfügen kann, können nach Ablauf der Ruhezeit neu vergeben werden.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Gräber nicht gestört und das gesamte Bild des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.

(4) Heckenartige Einfassungen sind zulässig, wenn Pflanzen verwendet werden, deren Wuchs auf eine Höhe bis zu 25 cm begrenzt ist.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(6) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Anpflanzungen oder nicht ordnungsgemäßer Herrichtung und Unterhaltung des Grabes auf benachbarten Gräbern oder Wegen entstehen.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen – unbeschadet der Bestimmungen des § 18 – in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Für die Grabmale und baulichen Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Ortes und des Friedhofszweckes entsprechen. Nicht zugelassen ist die Verwendung von:

- Ersatzstoffen (z. B. Gips, Terrazzo)
- völlig ungewöhnlichen und völlig ungeeigneten Werkstoffen
- Kork, Tropf- und Grottensteinen, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, unbehandelten Metallen,
- Ölfarbanstrichen auf Grabsteinen und baulichen Anlagen,
- aufdringlichen Farben

Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(3) Firmenbezeichnungen des Herstellers an Grabmalen dürfen eine Größe von 5,0 x 3,0 cm nicht überschreiten.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße und des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Veränderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdig errichtetem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nutzungsberechtigte und Errichter haften für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabmale auf den Grabstätten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrungen, Umlegen des Grabmales u.a.).
- (3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde das Grabmal bzw. die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 23 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen, im Freien für diese Zwecke von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Stelle auf dem Friedhofsgelände, abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken gegen den Zustand der Leiche bestehen.

(3) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen. Dies gilt insbesondere für Trauergebinde, Kränze und Schleifen sowie sämtliche Verarbeitungsteile hierzu, wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranz und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungs-unternehmer als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.

VIII. Verzeichnis und Pläne

§ 24 Allgemeines

Es werden ein Grabregister und ein Belegungsplan geführt.

IX. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Für die Gestaltung der Grabmale, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende der Nutzungsrechte bei den bisherigen Vorschriften und Gepflogenheiten.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hinte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hinte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Zwangsmittel

(1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Androhung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 Euro festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Androhung ist zugleich der vorläufig veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Den Verboten des § 5 Abs. 3 a) bis j) zuwiderhandelt;
2. Gewerbliche Arbeiten außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Zeit ausführt;
3. Entgegen § 6 Abs. 3 die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nicht beachtet;
4. Entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 als Rechtsnachfolger nicht den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde rechtzeitig anzeigt;
5. Entgegen § 17 Abs. 9 Satz 2 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit entfernt;
6. Entgegen § 17 Abs. 11 als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich nach Erwerb umschreiben lässt;
7. Entgegen § 18 Abs. 1 ein Grab nicht innerhalb der bestimmten Zeit würdig herrichtet oder nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß unterhält;
8. Entgegen § 20 Abs. 1 ein Grabmal ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet, verändert oder entfernt;
9. Das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 21 gründet;
10. Das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 21 errichtet und befestigt;
11. Das Grabmal entgegen § 22 Abs. 1 nicht würdig errichtet oder in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12. Juli 1979 in der aktuell gültigen Fassung außer Kraft.

Hinte, den 29.07.2014

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hinte und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil der Satzung ist.

(4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung der ehemaligen Gemeinde Canhusen und übrige bisherigen ortsrechtliche Regelungen für die Ortschaften Hinte und Osterhusen außer Kraft.

Hinte, den 29.07.2014

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

Anhang gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinte vom 29.07.2014

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelgrab	
a) für Personen im Alter bis zu 5 Jahren	75,00 €
b) für Personen im Alter über 5 Jahre	200,00 €
2. Doppelgrab	400,00 €
3. Urnengrab	400,00 €
4. Anonyme Grabstätten (nur neuer Friedhof)	400,00 €
5. Anonyme Urnengrabstätte (nur neuer Friedhof)	400,00 €

6. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten

bis zu 5 Jahre	50,00 €
bis zu 10 Jahren	100,00 €
bis zu 20 Jahren	150,00 €
bis zu 30 Jahren	200,00 €

II. Unterhaltung der Friedhöfe

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr je Grabstelle	13,25 €
--	---------

Die Gebühr wird im Voraus für die Zeiten der Nutzungsrechte fällig. Auf besonderen Antrag hin kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

Sie ist für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.

III. Leichenhalle

Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes an der Kirche (Osterhuser Straße) je Bestattungsfall	100,00 €
--	----------

Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Andachtshalle in der Friedhofskapelle an der Landesstraße (Neuer Friedhof) je Bestattungsfall	150,00 €
--	----------

Hinte, den 29.07.2014

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 03. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.813.200,00 €
----------------------------------	-----------------

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.690.400,00 €
Saldo +	122.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.933.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.347.400,00 €
Saldo +	586.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	642.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.823.000,00 €
Saldo –	2.180.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.212.700,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	618.700,00 €
Saldo +	1.594.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.212.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKGVG) wird auf 60 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Marienhäfe, den 03. April 2014

Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. August 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.08.2014 bis zum 19.08.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhaf, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhaf, 5. August 2014

Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.